

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 25. Mai 2012

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 6 – 10. Jahrgang – 21. Woche



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick Seite 2
- 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Zehdenick Seite 4
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zehdenick (Straßenbaubeitragsatzung) Seite 5

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2012 Seite 5

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplans „Mietenstich/Schmidts Stiche“ Seite 6
- Bekanntmachung – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Vogelsang“ Seite 8
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zehdenick Seite 9

I. Veröffentlichung von Satzungen

Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl.I/12) in Verbindung mit den §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09 S. 160), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2011 (GVBl. I Nr. 13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 19.04.2012 folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Zehdenick beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Stadt Zehdenick gelegenen Friedhöfe:

Kernstadt Zehdenick: Friedhof I – Friedhofstraße
Friedhof II – Liebenwalder Straße

und folgende Ortsteile: Badingen, Burgwall, Kappe, Krewelin,
Kurtschlag*, Marienthal,
Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang,
Wesendorf, Zabelsdorf

* Für den Ortsteil Kurtschlag ist nur die Gebühr für die Trauerhallenbenutzung zutreffend.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt Zehdenick erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis), welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühren ist:
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
 - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und/ oder Leistungen oder mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, abgelaufene Ruhefrist) oder das Nutzungsrecht entzogen, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Zehdenick vom 09.05.1996, geändert am 15.04.2011, außer Kraft.

Zehdenick, den 25.04.2012

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zehdenick vom 25.04.2012 Gebührenverzeichnis

			Euro
I.	Gebühren für Grabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte (Sarg) für die Dauer von 25 Jahren		507,00
2.	Nutzungsrecht einer Kindergrabstätte (Sarg) für die Dauer von 20 Jahren		182,00
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr		9,00
3.	Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Sarg – Einzel) für die Dauer von 25 Jahren		635,00
3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr		26,00
4.	Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Sarg – Doppel) für die Dauer von 25 Jahren		1.216,00
4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr		49,00
4.2	Nutzungsrecht an jeder weiteren Wahlgrabstätte wie unter 3. für die Dauer von 25 Jahren		635,00
5.	Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Urne – klein) 1-2 Urnen für die Dauer von 15 Jahren		173,00
5.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr		12,00
6.	Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Urne – groß) bis 4 Urnen für die Dauer von 15 Jahren		260,00
6.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr		17,00
7.	Überlassung einer Rasengrabstätte auf der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof I für die Dauer von 15 Jahren		675,00
7.1	Verlängerung der Überlassung für jedes weitere Jahr		45,00
8.	Überlassung einer Rasengrabstätte auf einer ausgewählten Urnengemeinschaftsfläche innerhalb der Grünflächen in den Ortsteilen, für die Dauer von 15 Jahren		270,00
8.1	Verlängerung der Überlassung für jedes weitere Jahr		18,00
9.	Bereitstellung einer anonymen Urnengrabstelle für die Dauer von 15 Jahren		120,00
II.	Sonstige Gebühren		
1.	Trauerhallenbenutzung		80,00
2.	Umbettungen von Urnen in der Kernstadt		
2.1.	Ausbettung je Urne		78,00
2.2.	Wiederbeisetzung je Urne		78,00
3.	Beräumungen in der Kernstadt		
3.1.	Pauschale Beräumung Erdgrabstätten		75,00
3.2.	Pauschale Beräumung für Urnengrabstellen		50,00
4.	Nutzungsentgelt für Ausleihung von Gegenständen an Bestatter (Zeitraum 5 Tage)		
4.1	Laufrost /Grabverschalung		20,00
4.2	Grababdeckmatten		5,00
III.	Verwaltungsgebühren		
1.	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales und einer Einfassung		19,00
2.	Genehmigung zur privaten Beräumung einer Grabstätte		16,00

Amtliche Bekanntmachungen

Leistungsbestandteile der Gebühren

1. **Gebühren für den Erwerb und für die Verlängerung des Nutzungsrechtes**
 - Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung bzw. Beisetzung
 - Nutzung der Grabstätte für die Ruhefrist bzw. Nutzungszeit
 - Wassernutzung, Abfallentsorgung
 - Friedhofsunterhaltung und -ausstattung
 - Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen
 - Umlage anteilige Verwaltungskosten
 - Umlage Anlagevermögen
 - Pflegepauschale für Wege und Grünanlagen
2. **Gebühren für eine Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage**
 - Bereitstellung der Grabstätte für die Beisetzung
 - Wassernutzung, Abfallnutzung
 - Pflegekosten
 - Friedhofsunterhaltung und -ausstattung
 - Umlage anteilige Verwaltungskosten
 - Umlage Anlagevermögen
 - Pflegepauschale für Wege und Grünanlagen
3. **Gebühren für ein anonymes Urnengrab**
 - Bereitstellung der Grabstätte für die Beisetzung
 - Öffnen und Schließen der Grabstelle (durch Bauhof)
 - Wassernutzung, Abfallnutzung
 - Pflegekosten
 - Friedhofsunterhaltung und -ausstattung
 - Umlage anteilige Verwaltungskosten
 - Umlage Anlagevermögen
 - Pflegepauschale für Wege und Grünanlagen
4. **Gebühren für die Umbettung einer Urne (nur in der Kernstadt)**
 - Ausbetten (Öffnen und Schließen) der Grabstätte
 - Beisetzung in neuer Grabstätte (Öffnen und Schließen)
5. **Gebühren für Beräumungen von Grabstätten (nur in der Kernstadt)**
 - Beräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen
 - Deponiegebühren
6. **Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle**
 - Bereitstellung der Trauerhalle
 - Nutzung der Einrichtungsgegenstände
 - Betriebskosten der Trauerhalle
 - Reinigung (in Ortsteilen durch Angehörige o. Honorarkräfte)
 - Bauliche Unterhaltung und Instandsetzung
 - Gebäudeversicherung
 - Umlage Anlagevermögen
 - Umlage anteilige Verwaltungskosten
7. **Verwaltungsgebühren**

Die Berechnung der Höhe der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus den Personalkosten, der Bearbeitungszeit und dem Verwaltungsaufwand.

 - Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und Einfassung
 - Genehmigung zur Beräumung einer Grabstätte
8. **Nutzungsentgelt für Ausleihung von Gegenständen an Bestatter**
 - Nutzung der Grabverschalung, Laufrost und Grababdeckplatten

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Zehdenick

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 01 2012 (GVBl.I/12) in Verbindung mit dem Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur weiteren Flexibilisierung von landesrechtlichen Standards in den Kommunen vom 07.07.2011 (GVBl. I Nr. 13 S. 1) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 19.04.2012 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Zehdenick beschlossen:

Der § 1 – Geltungsbereich –

wird wie folgt ergänzt und hinter der Auflistung der Ortsteile eingefügt:

„Für den Ortsteil Kurtschlag finden nur die Regelungen für die Trauerhalle Anwendung.“

Der § 15 Absatz 4 – Anonyme Urnengrabstätten –
wird wie folgt geändert:

Der Satz „Eine Umbettung ist auf Rücksicht der Totenruhe nicht möglich.“ wird gestrichen.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Zehdenick tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 25.04.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zehdenick (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 8 und 10 a) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 19.04.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zehdenick (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die o. g. Straßenbaubeitragsatzung wird wie folgt geändert:

Der § 9 – Fälligkeit –
wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides

fällig. Werden Vorausleistungen erhoben, werden diese 2 Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zehdenick (Straßenbaubeitragsatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Zehdenick, den 25.04.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.04.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0017/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0018/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0019/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Zehdenick vom 13.07.2009 (Straßenbaubeitragsatzung).

Beschluss-Nr.: 0020/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. die Abwägung zu den Hinweisen und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Mietenstich/Schmidts Stiche“ (Fassung August 2011) gemäß der Anlage „Abwägung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB“
2. die Abwägung zu den Hinweisen und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Mietenstich/Schmidts Stiche“ (Fassung Februar 2012) gemäß der Anlage „Abwägung zur erneuten Beteiligung der Behörden zur Änderung/Ergänzung des 1. Entwurfes gemäß § 4a (3) BauGB“. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.
3. den Bebauungsplan „Mietenstich/Schmidts Stiche“ in der Fassung vom Februar 2012 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

Die Begründung einschließlich der Eingriffsregelung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0021/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadt Zehdenick baut den Betriebsweg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes an der Schleuse in Zehdenick, gelegen zwischen der Schleusenstraße und der Bodenstrombrücke, grundhaft als Radweg aus. Hierfür wird die vorliegende Entwurfsplanung mit Stand 05/2011 herangezogen. Es sollen folgende darin herausgearbeiteten Grundelemente zur Oberflächengestaltung Anwendung finden:

1. Fahrbahn – 3m befestigte Breite – mit Drainpflaster
2. Beidseitige Bankette – 0,50 m Breite mit Schotterrassen
3. Entwässerungsmulden im Seitenstreifen zur Oberflächenentwässerung (Versickerung)
4. Grundstückszufahrten im Bereich der ausgebauten Seitenstreifen – Betonrechteckpflaster – Farbe: Anthrazit

Beschluss-Nr.: 0022/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Der geplante Teilausbau der Lindenstraße erfolgt unter Beibehaltung der vorhandenen Aufteilung der Straße. Dabei erfahren folgende Teile der Straße laut nebenstehender Kurzbezeichnung zur Art der Bauausführung einen Ausbau:

1. Einseitiger Gehweg – Befestigte Breite: 1,50 m in Betonsteinpflaster – Farbe: Grau
2. Grünstreifen mit integrierter Entwässerungsmulde zur Oberflächenentwässerung des Gehweges und Baumersatzpflanzungen
3. Grundstückszufahrten – in Betonsteinpflaster – Farbe: Anthrazit
4. Zusätzliche Hochbordanlage zur Wasserführung auf der Fahrbahn neben der Mulde
5. Einbau von Regenabläufen in der Fahrbahn mit Anschluss an einen vorh. RW-Kanal

Amtliche Bekanntmachungen

6. Einseitige Straßenbeleuchtungsanlage – mit Lampen des in den Siedlungsstraßen bisher auch verwendeten Typs Hellux-Ellipse-131 oder gleichwertig mit LED-Licht.

Beschluss-Nr.: 0023/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

das Bauprogramm zum Ausbau einer einseitigen Straßenbeleuchtung, einschließlich Erdverkabelung in der Friedhofstraße im Teilabschnitt von Ecke Falkenthaler Chaussee bis Ecke Fontaneweg.

Beschluss-Nr.: 0024/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im OT Klein-Mutz.

Beschluss-Nr.: 0025/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick empfiehlt

die Nutzung von Räumlichkeiten innerhalb des Ziegeleipark Mildenberg zur Durchführung von Eheschließungen.

Beschluss-Nr.: 0026/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

über die Korrektur der Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung zum Wirtschaftsplan 2012 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick.

Die sonstigen Bestandteile dieses Wirtschaftsplanes gemäß Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2011 (Beschluss Nr. 0090/11) bleiben unverändert.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten Bebauungsplan „Mietenstich/Schmidts Stiche“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 19.04.2012 den Bebauungsplan „Mietenstich/Schmidts Stiche“, in der Fassung vom Februar 2012 als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 0020/12). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde genehmigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 9 ha und umfasst folgende Flurstücke:

142/5 - 142/8 (tlw.), 378 (tlw.), 388/6, 388/7(tlw.), 389/1, 389/2, 389/5 - 389/14, 389/16, 389/18, 389/19, 389/20 - 389/23, 389/25, 389/28 - 389/30, 389/31, 389/32 - 389/36, 390/2 - 390/5, 390/8, 390/9, 390/11, 390/12, 393/1 - 393/4, 393/7 - 393/17, 915 (aus 393/20 tlw.), 393/21, 393/22, 395/1, 395/2 (tlw.), 395/3 (tlw.), 681 - 729, 730 (tlw.), 732 - 743, 796 (tlw.), 800, 801, 802 (tlw.), 803 (tlw.), 806 (tlw.), 883, 914 (aus 396 tlw.), 919 (aus 388/1 + 389/15), 920 (aus 389/3 und 390/1) der Flur 6 der Gemarkung Zehdenick.

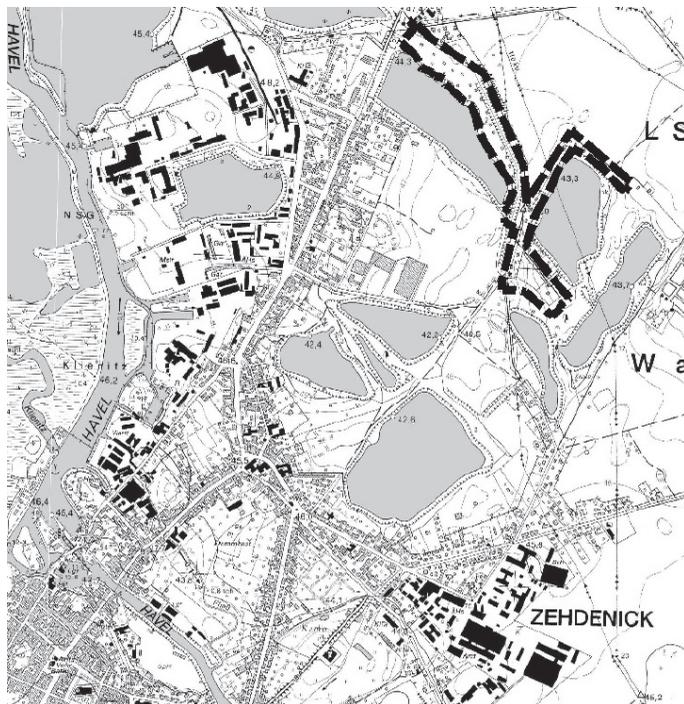
Der Bebauungsplan „Mietenstich/Schmidts Stiche“, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit integrierter Eingriffsregelung in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Fachbereich Stadtplanung und Tiefbau, 1. Obergeschoss, Grüner Flur, Zimmer 113 während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



Amtliche Bekanntmachungen

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

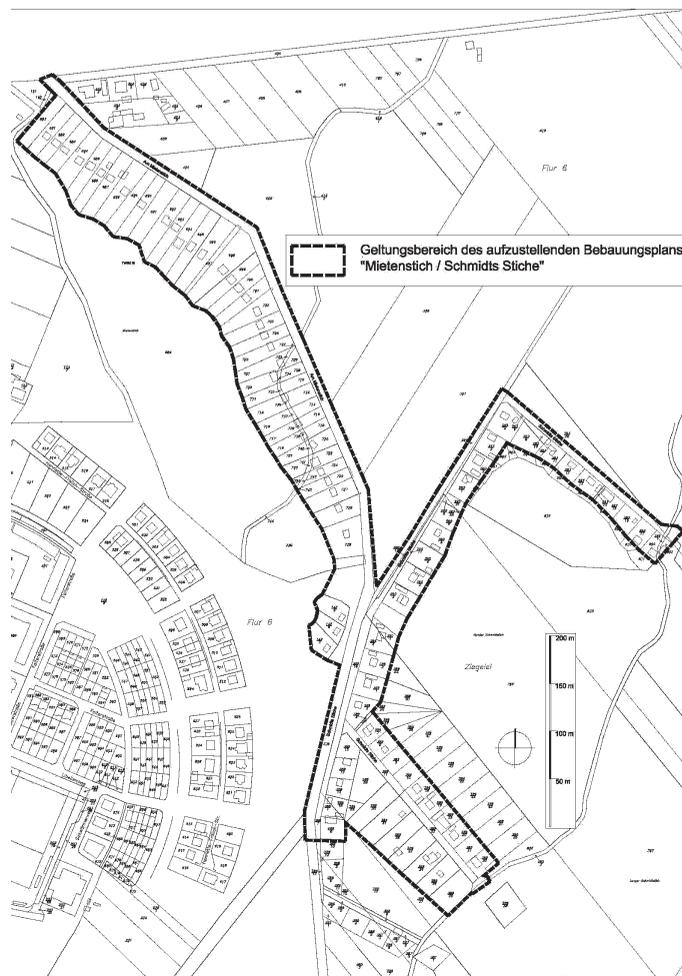
„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Zehdenick, 24.04.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Mietenstich/Schmidts Stiche“



Bekanntmachungsanordnung Inkrafttreten Bebauungsplan „Mietenstich/Schmidts Stiche“

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick am 19.04.2012 beschlossene Satzung zum **Bebauungsplan „Mietenstich/Schmidts Stiche“** ist im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000, geändert am 20.04.2006 (GVBl.I/06, Nr.4) öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 21 (3) der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zehdenick vom 10.12.2009 i. V. m. § 2 BekanntmV wird die **Ersatzbekanntmachung** der Satzung angeordnet.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Fachbereich Stadtplanung und Tiefbau, 1. Obergeschoss, Grüner Flur, Zimmer 113 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 21 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zehdenick nach seinem Inkrafttreten zusätzlich in der Zeit vom

4. Juni 2012 bis einschließlich 15. Juni 2012

im Fachbereich Stadtplanung und Tiefbau, 1. Obergeschoss, Grüner Flur zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag und Mittwoch

8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr,

Dienstag

8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,

Donnerstag

8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,

Freitag

8.00 bis 12.00 Uhr.

Zehdenick, 24.04.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Vogelsang“

**Hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit
an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vogelsang“ in der Fassung vom April 2012 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht öffentlich ausgelegt werden.

Das **Plangebiet** liegt im Westen des Ortsteiles Vogelsang, südlich des Burgwaller Weges, westlich der Bahnlinie. Es umfasst die Fläche des Gewerbegebietes Vogelsang, welches bisher der Holzverarbeitung diente.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 62, Flur 2, Gemarkung Vogelsang. Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 8,0 ha. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch:

- den Burgwaller Weg im Norden,
- ein Wohnbaugrundstück im Nordwesten,
- Waldflächen im Westen und Süden,
- die Bahnlinie Zehdenick-Templin im Osten.

Das Plangebiet ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet, welches ein vorhandenes Gewerbegebiet umfasst. Es ist weiterhin eine gewerbliche Nutzung und insbesondere die Errichtung von Photovoltaikanlagen geplant. Aber auch die Fortführung der bisherigen gewerblichen Nutzungen, insbesondere durch holzverarbeitendes Gewerbe, ist beabsichtigt. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen umliegender Wohnnutzung soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden, in dem der zulässige Störgrad der zukünftigen Nutzungen begrenzt wird.

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes bei.

Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen, die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie 2 Altlastengutachten berücksichtigt.

In der Begründung einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter

Weitere umweltbezogene Informationen liegen in Form folgender Altlastengutachten vor, die ebenfalls mit öffentlich ausliegen:

- Institut Kirchhoff Berlin, Altlastenuntersuchung im Auftrag der Trio Parkett GmbH, 1999
- PROTEKUM® - Umweltinstitut GmbH, Oranienburg, Orientierende Altlastenuntersuchung für einen Teil des Grundstückes Zehdenick, OT Vogelsang, Burgwaller Weg, Flur 2, Gem. Vogelsang, Flurstück 62 der Holzindustrie Templin GmbH, Bericht-Nr. 13020351 vom 30.03.2012,

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom April 2012 liegt mit Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der vorliegenden beiden Altlastengutachten sowie den bereits vorliegenden Stellungnahmen folgender Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- Die Bahn, DB Services Immobilien GmbH
- E.ON edis AG, Regionalzentrum Hennigsdorf
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde –
- Landkreis Oberhavel
- Stadtwerke Zehdenick GmbH
- Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“

in der Zeit vom

08.06.2012 bis einschließlich 09.07.2012

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich Stadtplanung und Tiefbau, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, 1. Obergeschoss, Grüner Flur, öffentlich aus.

Die genannten Planunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

montags und mittwochs

von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 14.00 Uhr

dienstags

von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags

von 8.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 17.00 Uhr

freitags

von 8.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift vorgebracht oder schriftlich eingereicht werden.

Diese Stellungnahmen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

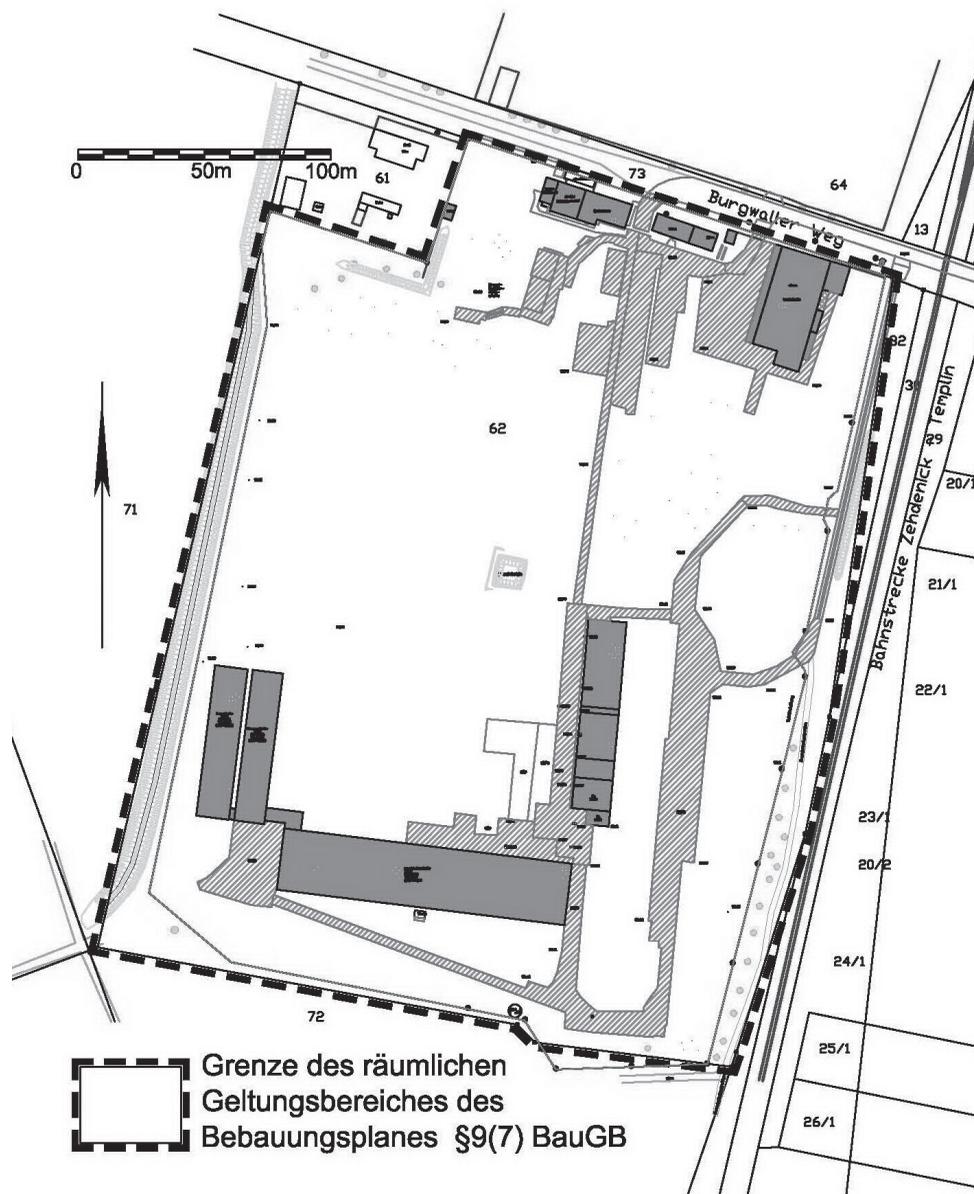
Zehdenick, den 08.05.2012

Dahlenburg
Bürgermeister

Karte auf Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen

Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vogelsang“



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zehdenick

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zehdenick haben auf ihrer Jahresversammlung 2011 beschlossen, dass diejenigen Jagdgenossen, die noch niemals mit der Auszahlung einer Pachtauskehr bedacht wurden, Angaben zu ihren Anschriften, Flächen und Bankverbindungen an den Vorstand zu richten haben, um die notwendigen Überweisungen der jährlichen Pachtauskehr möglich zu machen. (Holfpflicht)

Voraussetzung zur Pachtauszahlung ist die Vorlage der aktuellen Grundbuchauszüge.

Keibel
Jagdvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt